



Oö. Service-Center zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Einblick in die gewerbebehördliche Vollzugstätigkeit





Agenda

- Oö. Service-Center zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Vollzugstätigkeit
- Strafpraxis
- So funktioniert Geldwäsche



Oö. Service-Center zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



- Organisatorische Grundlagen
- Gründe für die Schaffung des Service-Centers in OÖ
- Zuständigkeitsbereich
- Aufgaben



Organisatorische Grundlagen



- **2018:** Übertragung der oö-weiten Wahrnehmung der Aufgaben betreffend **GWTF nach der GewO** auf die Bezirkshauptmannschaft Perg (ausgenommen Linz, Wels und Steyr) per Verfügung, Abteilung Präsidium.
- **2021:** Oö. BVB-Übertragungsverordnung GWTF (LGBI. Nr. 149/2020) – inkl. Erweiterung auf ganz OÖ und somit auch auf Linz, Wels und Steyr.

Diese VO beinhaltet für alle Oö.

Bezirksverwaltungsbehörden:

- Angelegenheiten der §§ 365m1 bis 365z GewO iVm u.a. § 89 GewO (Entziehung der Gewerbeberechtigung).
- Durchführung Verwaltungsstrafverfahren nach § 366b iVm §§ 370, 371 GewO.
- Vollstreckung aller diesbezüglichen Bescheide.

Zusätzlich für alle Oö.

Bezirkshauptmannschaften:

- Verwaltungsstrafverfahren nach dem Oö. Wetgesetz
- Verwaltungsstrafverfahren nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz
- Vollstreckung aller diesbezüglichen Bescheide

Ab 2025: Zusätzlich Übernahme der Zuständigkeit für GWTF im Bereich Oö. Glücksspielautomaten- und Oö. Wetgesetz für das Amt der Oö. Landesregierung.



Gründe für die Schaffung eines Service-Centers in OÖ



- GWTF ist ausgesprochenes Spezialgebiet, für dessen Vollzug Spezialwissen und Spezialisierung erforderlich ist
- 1 Ansprechpartner für Bundes- sowie Landesbehörden → bestmögliche Zusammenarbeit
- Effizienter und effektiver sowie einheitlicher Vollzug innerhalb OÖ
- Einheitliche Beratung und Unterstützung der betroffenen Gewerbetreibenden
- Entwicklung von Strategien für ein effektives, risikobasiertes Aufsichtssystem
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, BKA bzw. FIU, BMWET
- Bündelung von Fachwissen
- Sicherstellung Wissenstransfer durch Vertretungsregeln



Zuständigkeitsbereich



Betroffen sind ganz allgemein folgende Gewerbetreibende:

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerinnen und Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro
- Kunsthändlerinnen und Kunsthändler, sofern sich der Wert einer Transaktion (bar und unbar) auf 10.000 Euro oder mehr beläuft
- Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler mit Vermittlungen sowie Vermietungen ab 10.000 EUR monatlich
- Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisationen sowie Bürodienstleisterinnen und Bürodienstleister mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
- Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck
- Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck (mit bestimmten Ausnahmen)
- Vermögensberaterinnen und Vermögensberater, wenn sie als Versicherungsmaklerinnen oder Versicherungsmakler oder Versicherungsagentinnen oder Versicherungsagenten (mit bestimmten Ausnahmen) mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden



Aufgaben



Durchführung von On-Site und Off-Site Kontrollen - Umsetzung der Präventionsmaßnahmen (§§ 365m1 – 365z GewO 1994)

- Risikobasierte Prüfplanung
- Checkliste, Maßnahmenschreiben inkl. Hinweis auf Verstöße
- Strafverfahren, Rechtsmittelverfahren
- Nachkontrollen bei Nichtumsetzung von Präventionsmaßnahmen

Risikobewertung im Raum OÖ

- Risikoerhebungsbogen bzw. Negativerklärung
- Plausibilitätsprüfung, Recherche
- Implementierung Meldesystem für Verstöße

Behördenübergreifende Zusammenarbeit

- Entwicklung gemeinsames Verständnis für vorhandenes Risiko
- Zusammenarbeit mit Geldwäschemeldestelle

Anlaufstelle für Gewerbetreibende

- Trends iZm. GWTF
- Beratung, Unterstützung, Sensibilisierung
- Enge Zusammenarbeit mit der WKO OÖ



Vollzugstätigkeit



- Risikobasierter Prüfansatz
- Maßnahmen zur Geldwäscheprävention



Risikobasierter Prüfansatz



Durchführung der Risikoerhebung mittels Risikoerhebungsbogen oder Negativerklärung

Mit der schriftlichen Erhebung ist vom Gewerbetreibenden zu beurteilen, ob im Hinblick auf die Kunden, die Länder, mit denen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, die Produkte, die Dienstleistungen, die Transaktionen oder den Vertriebskanäle ein Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen könnte.

- Plausibilitätsprüfung der Risikoerhebungen
- Austausch mit dem BKA bzw. FIU und anderen relevanten Behörden (Finanzpolizei)
- Bundesländerübergreifender Austausch mit Aufsichtsbehörden
- Berücksichtigung von regionalen Phänomenen
- Berücksichtigung von Hinweisen
- Durchführung von Kontrollen bzw. Schwerpunktcontrollen
- Durchführung von Nachkontrollen
- Abgabe von Verdachtsmeldungen mittels goAML



Maßnahmen zur Geldwäscheprävention

(§§ 365m – 365z GewO 1994)



Die Kundenidentifizierung bzw. das "Know-your-Costumer-Prinzip" (KYC) stellt eines der wesentlichen Tools zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung da.

KYC natürliche Person

Sorgfaltspflichten

- amtlicher Lichtbildausweis
- PEP-Status
- Stellvertretung/Vollmacht
- Mittelherkunft – Plausibilität
- Hochrisikoland/Sanktionslisten

KYC juristische Person

Sorgfaltspflichten

- amtlicher Lichtbildausweis
- PEP-Status
- Stellvertretung/Vollmacht
- Mittelherkunft – Plausibilität
- Beweiskräftige Urkunde
- Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer
- Hochrisikoland/Sanktionslisten

Risikobewertung

- Plausibilität
- Aktualität
- goAML Registrierung

Aufbewahrungspflicht

- 5 Jahre

Meldepflicht

- Verdachtsmeldung
- Whistleblowing
(Geldwäschemeldebriefkasten)

Schulungspflicht

- Schulungsnachweis
relevanter MitarbeiterInnen



Strafpraxis



- Konsequenzen bei Nichtumsetzung der Verpflichtungen





Konsequenzen bei Nichtumsetzung der Verpflichtungen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen (§§ 365m bis 365z GewO 1994) wird ein Verwaltungsstrafverfahren gem. § 366b GewO 1994 eingeleitet.

Delikte:

- Ausweiskopie § 365p Abs. 1 Z 1 lit a GewO 1994
- beweiskräftige Urkunde § 365p Abs. 1 Z 1 lit b GewO 1994
- Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer § 365p Abs. 1 Z 2 GewO 1994
- Vertretungsbefugnis § 365p Abs. 1 letzter Satz GewO 1994
- PEP Kunde § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994
- PEP Begünstigte § 365s Abs. 2 GewO 1994
- Risikobewertung § 365n1 Abs. 1 und 2 GewO 1994
- goAML Registrierung § 365n1 Abs. 1 GewO 1994
- Meldepflicht § 365t Abs. 1 GewO 1994
- Meldesystem § 365t Abs. 2 GewO 1994
- Schulungspflicht § 365z Abs. 7 GewO 1994
- Aufzeichnungspflicht § 365y Abs. 1 GewO 1994





Konsequenzen bei Nichtumsetzung der Verpflichtungen

Verwaltungsstrafverfahren

Höhere Strafen bei wiederholtem (Nachkontrolle) und systemischen Verstoß.

Veröffentlichung

Die Behörde kann die Entscheidung, mit der die Geldstrafe verhängt wurde, veröffentlichen (schwerwiegende, wiederholte Verstöße). Diese bleibt mind. 5 Jahre auf der Homepage der Behörde zugänglich.





So funktioniert Geldwäsche

- Geldwäscheprozess – 3 Phasen
- Verdachtsmomente bzw. Auffälligkeiten



Geldwäscheprozess – 3 Phasen



Inkriminierte Vermögenswerte stehen am Beginn der Geldwäsche. Diese illegal erwirtschafteten Gelder können aus unterschiedlichen Straftaten entstanden sein z.B. aus Korruption, Betrug, Menschenhandel, Drogenhandel, Steuerhinterziehung, organisierte Kriminalität, usw.. Durch den Geldwäsche-Prozess soll der Ursprung dieser illegalen Gelder verschleiert werden. Dieser komplexe Vorgang wird in der Praxis in drei Tatphasen unterteilt:

- 1. Phase ist die Platzierungsphase**
- 2. Phase ist die Verschleierungsphase**
- 3. Phase ist die Integrationsphase**



Geldwäscheprozess – 3 Phasen



Platzierungsphase

In dieser Phase werden die illegalen Gelder in das legale Finanzsystem eingeschleust, z.B. mittels Einzahlung kleinerer unauffälligen Beträge.

Mögliche Vorgehensweisen:

- **Smurfing**

Illegale Gelder werden in kleine Beträge aufgeteilt und in verschiedene Konten eingezahlt. Dies, um die Aufmerksamkeit zu minimieren bzw. um Meldepflichten der Banken zu vermeiden.

- **Structuring**

Mit illegalen Geldern werden Luxusgüter erworben. Diese werden dann außer Landes gebracht und weiterveräußert.



Geldwäscheprozess – 3 Phasen



Verschleierungsphase

Ziel dieser Phase ist es den Belegpfad so zu durchbrechen, dass der Ursprung des illegalen Geldes intransparent wird. Um den illegalen Ursprung des Geldes zu verschleiern werden z.B. zahlreiche komplexe Transaktionen durchgeführt. Diese Transaktionen werden häufig über die Ländergrenzen hinweg durchgeführt.





Geldwäscheprozess – 3 Phasen

Integrationsphase

Wenn der Ursprung des inkriminierten Geldes durch die vorgenannten Phasen nicht mehr nachvollziehbar ist, ist das Ziel der letzten Phase die Investition diese Gelder.

Folglich wird das inkriminierte Geld z.B. durch Kauf von hochwertigen Gütern, wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert. Es wird vorgetäuscht, dass die Gelder aus einem legalen Geschäft stammen.



Verdachtsmomente bzw. Auffälligkeiten



In der Folge ein paar beispielhafte Anhaltspunkte zur Identifizierung von Auffälligkeiten betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

- Zweifel an der Identität / Integrität des/der Kunden/in
- Verzögerte Identifizierung, unvollständige Angaben zur Identität
- Auffälligkeiten im Rahmen der Identifizierung z.B. amtlicher Lichtbildausweis
- Fragwürdige Adressangaben, keine Erreichbarkeit
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Wunsch nach schnellem Vertrags- bzw. Geschäftsabschluss
- Bestehen auf Barzahlung bzw. ungewöhnliche Bargeldgeschäfte
- Komplexe Firmenstrukturen ohne ersichtlichen Grund
- Keine Fremdfinanzierung bzw. komplexe/zweifelhafte Finanzierungskonstrukte
- Überweisung aus Hochrisikoland
- Zahlung durch unbeteiligte Dritte



Verdachtsmomente bzw. Auffälligkeiten



Zusammenarbeit Gewerbesektor - Behörden

Neben der Prüftätigkeit ist die Beratung bzw. Unterstützung der Gewerbetreibenden bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des Oö. Service-Center GWTF. Diesbezüglich gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der WKO OÖ. Der Informationsaustausch unterstützt die WKO OÖ bei der gezielten Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder. Weiters wurden Empfehlungen des Oö. Service-Center GWTF zur Implementierung des Themas GWTF im Ausbildungsplan der Immobilienmakler umgesetzt. Diese Maßnahmen führen zu einer stetigen Steigerung des Verständnisses der Verpflichteten.





Österreich ist verpflichtet, internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Eine Nichtumsetzung kann zu einer Graulistung Österreichs durch die FATF führen. Laut Studien des Internationalen Währungsfonds bzw. der Weltbank würde eine Graulistung zu einem Kapitalabfluss von 7 bis 8% führen. Der damit verbundene wirtschaftliche Gesamtschaden wird auf rund 76 Mrd. Euro geschätzt.

Durch wirksame Geldwäschepräventionen und gute Zusammenarbeit kann einem derartigen Schaden für Österreichs Wirtschaft entgegengewirkt werden.

Daher ist Ihre Mitwirkung als betroffene Gewerbetreibende bei der Umsetzung der Geldwäschepräventionen von höchster Wichtigkeit. Die Aufsichtsbehörde und die Interessensvertretung unterstützen Sie dabei.



Herzlichen Dank.



**Oö. Service-Center zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg, Dirnbergerstraße 11
Tel.: +43 7262 551 - 67426

E-Mail: gwtf.bh-pe.post@ooe.gv.at
Internet: www.bh-perg.gv.at

